



# Vergabeordnung

## LS8 (D-3725) und Anhänger (M ZF 6037)

### I. Präambel

Dem Luftsport-Verband Bayern e.V. (LVB) steht ein Einsitzer vom Typ LS8 zur Verfügung.  
Der Eigentümer des Flugzeuges ist der LVB.

Das Förderflugzeug wird nach Beschlussfassung der Seko talentierten Segelfluggpiloten zur Verfügung gestellt, u. a. für folgende Maßnahmen:

- Wettbewerbe und Meisterschaften
- Streckenfluglehrgänge des LVB
- Trainingsmaßnahmen für Piloten mit Perspektiven im Leistungssport
- als Werbeträger für den LVB bei entsprechenden Veranstaltungen

**Die LS8 wird nur über einen Chartervertrag eingesetzt**

### Vergabe

Die LS8 wird von der bayerischen Segelflugkommission betreut und eingesetzt. Anträge zur Nutzung können über die LVB-Geschäftsstelle an die LVB-Seko gerichtet werden. Chartern kann das Förderflugzeug ein Pilot, der Mitglied im LVB und BLSV ist. Eine Vergabe an Nicht-LVB-Mitglieder ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über die Vergabe entscheidet die Seko des LVB.

### Betreuung, Wartung und Pflege

Damit das Verbandsflugzeug in einem werterhaltenden Zustand bleibt, wird es vom **LSV Aichach e.V.** betreut und gewartet.

Ansprechpartner: Siehe Übergabeprotokoll  
Stationierung: Fluggelände des **SFZ Ottengrüner Heide**

### II. Charterangebot

#### Das Flugzeug

Einsitziges Segelflugzeug vom Typ **LS8**, Hersteller: Fa. Rolladen-Schneider Flugzeugbau GmbH,  
Baujahr 1996, Werk-Nr.: 8053, Kennzeichen **D-3725**

#### Ausrüstung

- Grundinstrumentierung: Fahrtmesser, Höhenmesser, Stauscheiben-Variometer (Fabrikat Winter)
- Funkgerät Becker 3201
- Flarm mit Butterfly
- GPS-Antenne
- 2 Stück Batterien 12 V; 7,2 Ah
- Trimmgewichte

#### Zusatzrüstung

- Manueller Fallschirm
- Spornkuller
- Ladegerät für die Bord-Batterie

## Transportanhänger M ZF 6037

### Versicherung Flugzeug

- Das Flugzeug ist in der Halterhaftpflicht mit einer Deckungssumme von € 2.000.000 versichert, die Kasko beinhaltet eine Versicherungssumme von € 47.000 mit € 1.000,- Selbstbehalt (der örtliche Geltungsbereich ist weltweit ohne USA). Im Schadensfall muss außerdem einmalig ein Schadenfreiheitsrabatt von 15% zurückgezahlt werden.

### Versicherung Transportanhänger

1. Für den Transportanhänger besteht eine Haftpflicht mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. EUR, ferner ist er mit einem Selbstbehalt von € 300,- in der Vollkasko und mit einem Selbstbehalt von € 150,- in der Teilkasko versichert.

## III. Charterbedingungen

LVB (als Vercharterer) und **Charterer** schließen den Chartervertrag ab.

### Charterzeitraum

In der Regel wird das LVB-Förderflugzeug für einen fest definierten Zeitraum vergeben, über Ausnahmen und eine wöchentliche Vergabe entscheidet die Seko. Der Einsitzer wird in der Regel jeweils samstags am Stationierungsort abgeholt, hier erfolgt ggf. auch eine Einweisung und in der Regel wird er freitags am Stationierungsort zurückgegeben.

**- Ausnahmen kann nur die LVB-SeKo zulassen -**

### Charterpreis

Der Charterpreis beträgt **€ 1.000** inklusive 7% MwSt.

### Kosten im Schadensfall

Der Charterer trägt in einem Schadensfall alle anfallenden Selbstbehalte für die Versicherung (Flugzeug + Transportanhänger) sowie die Kosten der Rückzahlung des Schadenfreiheitsrabatts. Bei wiederholten Versicherungsfällen in einem Jahr wird ggf. eine Gutschrift über einen Teilbetrag des Schadenfreiheitsrabatts gewährt (siehe II.).

### Prioritätsreihenfolge

Interessierte Piloten leiten ihren Charterwunsch der LVB-Seko über die Geschäftsstelle zu. Rechtzeitig vor Saisonbeginn (in der Regel zum Bayerischen Segelfliegerstag) legt die Seko die Reihenfolge der Charterung fest. Charteranfragen sind bis spätestens 15.02. eines Jahres zuzusenden.

## IV. **Beantragung**

Die Beantragung erfolgt formlos und schriftlich an die Geschäftsstelle des LVB:

Luftsport-Verband Bayern e.V.  
Sparte Segelflug/Motorsegeln  
Prinzregentenstraße 120, 81667 München  
E-Mail: segelflug@lvbayern.de

Sie muss enthalten (siehe auch „LVB Vergaberichtlinie“:

- Pilotendaten
- Formloses Motivationsschreiben
- Stellungnahme von zwei Bürgen

## V. **Zuteilung**

Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch die LVB-SeKo.

## VI. Rücktritt

- Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag mehr als 6 Wochen vor Vertragsbeginn, entstehen dem Charterer keine Kosten. Mithilfe bei der Suche nach Ersatzcharterern ist jedoch erwünscht.
- Erfolgt der Rücktritt 6 Wochen vor Vertragstermin oder kürzer, werden 50 % der beantragten Zeit in Rechnung gestellt, wenn keine andere Vergabe mehr möglich ist.
- Erfolgt der Rücktritt 3 Wochen vor Vertragstermin oder kürzer, werden 100 % der beantragten Zeit in Rechnung gestellt, wenn keine andere Vergabe mehr möglich ist.

## VII. Regress

Sollte das gecharterte Flugzeug im Zeitraum des Vertragstermins nicht zur Verfügung stehen (z.B. weil es sich in Reparatur befindet, Einfluss höherer Gewalt oder ähnliches), können weder an den LVB, noch an den Verursacher Regressansprüche gestellt werden (z. B. für Ersatzbeschaffung).

Ausfallkosten für evtl. Folgenutzer werden nicht erhoben.

Wird das Flugzeug vom Vornutzer nicht termingemäß dem Nachnutzer übergeben, so haftet der Vornutzer für die Ausfallkosten und ggf. für den Transportmehraufwand. Ausnahmen nach Unfällen und Naturkatastrophen sind möglich.

## VIII. Vertrag

Nach Zuteilung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Vertrag, der dann unterzeichnet umgehend an die LVB-Geschäftsstelle Motorsegler/Segelflug (Adresse siehe IV.) zurückzusenden ist.

Er enthält:

- Übernahmeort und -termin, Zeitraum der Charterung, sowie Ort und Zeitpunkt der Rückgabe
- Name, Anschrift, Telefon und Originalunterschrift
- Unterschrift LVB (LVB-Unterschriftsberechtigte)

**Mit der Unterschrift des Vertrages werden diese Vergaberichtlinien vollinhaltlich anerkannt.**

## IX. Übergabe

- Grundsätzlich besteht Hol- und Bringpflicht von und zum Stationierungsort bzw. Übergabeort
- Übergaben von Flugzeug und Hänger erfolgen in gereinigtem Zustand (sonst erhöhte Zahlung!)
- LVB und Charterer haben sich 14 Tage vor der Übergabe über den Zeitpunkt und den Ort zu verständigen. Kontaktadressen sind auf dem Übergabeprotokoll verzeichnet
- Wird keine Absprache getroffen, kann die Seko Ort und Zeit festlegen
- Eine Einweisung in Auf- und Abrüstung ist durchzuführen (siehe auch III. Charterbedingungen). Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der LVB-SeKo möglich
- Die LVB-SeKo behält sich die das Recht vor, das Flugzeug und Hänger jederzeit zu überprüfen
- Die Übergaben/Übernahmen werden mit dem Übergabeprotokoll dokumentiert (Zustand, Vollständigkeit). Darauf basierend erfolgt die Rechnungsstellung an den Charterer

## X. Mängel

Die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind im Übergabeprotokoll festzuhalten.

Grundsätzlich werden dem Verursacher die dadurch entstehenden Instandsetzungskosten berechnet, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch jedoch nur bis zur Höhe des Selbstbehaltes von € 1.000 für das Flugzeug und max. € 500 für den Transportanhänger (Verursacherprinzip). Verursacher ist derjenige Charterer, in dessen Übergabeprotokoll Mängel aufgeführt sind, die in seinem Übernahmeprotokoll nicht enthalten waren.

- Nicht zurechenbare Mängel (wie Fertigungsfehler, Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit) werden nicht dem Charterer angelastet

- Mängel die während des Betriebes auftreten, sind unverzüglich dem LVB zu melden.  
Die Kontaktadressen sind auf dem Übergabeprotokoll verzeichnet
- Die Beseitigung der Mängel erfolgt grundsätzlich erst nach Rücksprache und in Absprache mit dem LVB bzw. Verantwortlichen der LVB-SeKo, durch die der Reparaturauftrag erteilt wird. Reparaturen sind generell fachgerecht durchzuführen.
- Aus organisatorischen Gründen können die vorhergehenden Übergabeprotokolle nicht zur Übergabe bereitgestellt werden. Eine Mängelliste wird von der LVB-Geschäftsstelle geführt und so aktuell wie möglich dem Charterer zur Verfügung gestellt.

## XI. Obliegenheiten und Pflege

Jeder Charterer verpflichtet sich, das Flugzeug, Zubehör und den Hänger in Ordnung zu halten und zu pflegen.

- Der Charterer verpflichtet sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Flugzeuges im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere LuftVZO, LuftVG, LuftVO, LuftPersV und LuftBO.
- Der Charterer verpflichtet sich am Ende des Charterzeitraumes das Flugzeug und den Transporthänger innen und außen gereinigt und gepflegt zu übergeben. Der LVB behält sich vor Nacharbeit einzufordern, ggf. auch die Leistung in Rechnung zu stellen (mindestens aber 100€)
- Das Flugzeug-Bordbuch ist unbedingt vollständig und ordentlich zu führen
- Auf Jahresnachprüfungstermine für Flugzeug und Fallschirme ist zu achten  
Die Jahresnachprüfung wird grundsätzlich von der LVB Prüforganisation durchgeführt
- Auf den Packtermin für den Fallschirm ist zu achten
- Die gültige Versicherungspolice muss bekannt sein

## XII. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Eingang des Übergabeprotokolls in der Geschäftsstelle des LVB, und zwar nach folgendem Modus:

	Leistung	Einzelpreis	Faktor	Gesamt
POS 1	Chartergebühr	1000,- €		€
POS 2	Instandsetzungskosten bei kleineren Schäden (abh. von POS 8 bis 11)			€
POS 3	Wert fehlender Ausrüstungsteile (Preise müssen aktuell nachgefragt werden)			€
POS 4	Flugzeug ungereinigt übergeben	100,- €		€
POS 5	Hänger stark verunreinigt übergeben	100,- €		€
	<b>Zwischensumme netto</b>			€
POS 6	Zzgl. 7% Umsatzsteuer (bei Vercharterung an Mitglieder) *)		7%	€
	<b>Zwischensumme brutto</b>			€
POS 7	Schadenersatz Selbstbehalt Flugzeug	1000,- €		€
POS 8	Schadenersatz Selbstbehalt Hänger (Vollkasko)	500,- €		€
POS 9	Schadenersatz Selbstbehalt Hänger (Teilkasko)	150,- €		€
POS 10	Schadenersatz Verlust Schadenfreiheitsrabatt	ca. 430,- €		€
	<b>= Rechnungsendbetrag</b>			€